

# EU-Datenschutz-Grundverordnung für Namensaktien

## Umsetzung in der Praxis

Zum 25. Mai 2018 tritt die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) in Kraft. Sie vereinheitlicht EU-weit die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen mit dem Ziel, personenbezogene Daten zu schützen und den freien Datenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes zu gewährleisten. Auch für die Führung von Aktienregistern ergeben sich Auswirkungen. **Dr. Michael Sigl**



Foto: © Stockwerk-Fotodesign – stock.adobe.com

**G**esellschaften mit Namensaktien sind zur Führung eines Aktienregisters verpflichtet. Auch dabei handelt es sich um Verarbeitung personenbezogener Daten und die DSGVO ist zu befolgen. Die konkreten Anforderungen sind jedoch nicht ganz unbekannt.

### Datenschutzanforderungen werden auch für Aktienregister und HV präzisiert und erweitert

Schon bisher waren Datenschutzregeln im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Die Sanktionsandrohungen der DSGVO mit bis zu 20 Mio. EUR bzw.

4% des Konzernumsatzes verleihen dem Datenschutz nun aber eine deutlich höhere Aufmerksamkeit. Diese Dynamik gilt es zu nutzen, um vorhandene Prozesse zu schärfen und Lösungen weiterzuentwickeln. In der Praxis sind für das Aktienregister und die darin gespeicherten personenbezogenen Daten vor allem folgende Aspekte relevant: das Auskunftsrecht der Aktionäre, die Informationspflicht der Emittenten sowie die Löschung nicht mehr benötigter Daten. Analoge Anforderungen gelten auch für Daten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Hauptversammlungen erhoben werden.

### Auskunftsrecht

Wie schon das Bundesdatenschutzgesetz sieht auch die DSGVO ein Auskunftsrecht für betroffene Personen vor. Diese haben grundsätzlich ein Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und müssen nun darüber hinaus auch weitere Informationen erhalten, u.a. Rechtsgrundlagen, Verarbeitungszwecke, Speicherdauer und Widerspruchs- bzw. Beschwerderecht.

In vielen Aktienregistern gibt es Online-Services zur Aktualisierung der Adressdaten durch den Aktionär, die auch zur Einsichtnahme in die eigenen Daten genutzt werden können. Darüber hinaus wurden vereinzelt Anfragen zu gespeicherten Aktionärsdaten an die Emittenten bzw. das Aktienregister gerichtet. In der Regel wurden diese durch die Mitteilung



### ZUM AUTOR

**Dr. Michael Sigl** ist bei der **ADEUS Aktienregister-Service-GmbH** verantwortlich für die Analyse der Prozesse rund um die Namensaktie und die Entwicklung neuer Geschäftsprozesse.

der Aktionärsstammdaten – im Wesentlichen sind das die Daten nach § 67 AktG, d.h. Name, Adresse, Geburtsdatum und Aktienbestand – zufriedenstellend beantwortet.

Mit der aktuell gestiegenen Aufmerksamkeit kann man davon ausgehen, dass zukünftig solche Anfragen häufiger gestellt werden und auch öfter die vollständige Mitteilung aller zum Betroffenen gespeicherten Daten gefordert wird. In der Praxis ist das Aktienregister hierfür bestens gerüstet, wenn durch maßgeschneiderte Reports für beide Arten von Anfragen – kompakt mit Stammdaten und weiteren Datenkategorien oder vollständig mit allen Daten – auf Knopfdruck ein Dokument bzw. eine Datei erstellt werden kann. Diese kann als Anlage zur Erfüllung der Anfrage vom Emittenten genutzt werden, oder aber die Beantwortung wird im Rahmen des Aktienregister-services vom jeweiligen Registerführer als Dienstleistung erbracht. Zur Legitimationsprüfung und geschützten Übermittlung der Daten kann dabei auch wieder der oben erwähnte Onlineservice eingesetzt werden.

Auf der Hauptversammlung wird das Interesse der Aktionäre zu ihren Daten üblicherweise schon durch die Einsicht in das Teilnehmerverzeichnis befriedigt. Anfragen darüber hinaus sind höchst selten.

### Informationspflichten

Informationspflichten bei Datenerhebung und -verarbeitung sind wesentlicher Bestandteil des Datenschutzrechts. Mit der DSGVO werden diese deutlich erweitert, was Anlass und Umfang der Information betrifft. Grundsätzlich wird unterschieden zwischen Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten bei dem Betroffenen (Art. 13 DSGVO) und

Informationspflichten, wenn die Erhebung nicht direkt bei dem Betroffenen erfolgt (Art. 14 DSGVO). Im Zusammenhang mit der Führung des Aktienregisters ist die direkte Erhebung eher der Ausnahmefall, beispielsweise bei der Adressänderung, die der Aktionär selbst per Post, E-Mail oder Hotline an das Aktienregister übermittelt. Im Massengeschäft, bei der täglichen Übermittlung von Eintragungen ins Aktienregister durch Depotbanken über Clearstream Banking Frankfurt, erfolgt die Erhebung nicht direkt beim Betroffenen. Führende Aktienregisterdienstleister verarbeiten hier bis zu 5 Mio. Transaktionen jährlich.

Während für die direkt erhobenen Daten die Informationspflicht von allen Emittenten bejaht wird, ist die Meinungsbildung für die von Depotbanken erhobenen und über Clearstream gemeldeten Aktionärsdaten noch nicht abgeschlossen. Ein großer Teil der Emittenten ging aber bereits auf Nummer sicher und hat die im März und April versandten Hauptversammlungseinladungen dazu genutzt, alle Bestandsaktionäre vorab mit den geforderten Informationen zu versorgen. Dies erfolgte über einen – meist zweiseitigen – Beileger in den Einladungsunterlagen oder aber über einen Hinweistext mit Link auf die Datenschutzhinweise für Aktionäre im Internetportal des Emittenten.

Konsequenterweise gehen viele Gesellschaften auch den Weg, zukünftig alle neu hinzukommenden Aktionäre zu informieren. Ein elegantes und praxiserprobtes Verfahren ist dabei das sogenannte Begrüßungsschreiben für Neuaktionäre, mit dem schon bisher Informationen zum Unternehmen und Zugangsdaten zu den elektronischen Aktionärservices verschickt werden. Die Ergänzung eines Belegers zum Datenschutz bzw. der Verweis auf entsprechende



Der Beileger „Informationen zum Datenschutz“ im Einladungsvordruck zur Hauptversammlung der Allianz SE füllt zwei Seiten im Format DIN A5.

Hinweise im Internet sind hier leicht zu integrieren. Andere Gesellschaften sehen die Informationspflicht nur bei direkter Datenerhebung und informieren anlassbezogen nur diese Aktionäre.

Unabhängig von der Herangehensweise müssen zunächst die relevanten Aktionäre im Aktienregister identifiziert werden. Auch hierfür stellt die Aktienregistersoftware ausgefeilte Selektionsalgorithmen bereit, erstellt automatisch die Vorlagen für Druck und Versand und dokumentiert die Erfüllung der Informationspflicht am Aktionär.

### Löschung nicht mehr benötigter Daten

Entfallen die Gründe für die Speicherung von personenbezogenen Daten, so dürfen diese nicht weiter gespeichert werden. Für Aktionärsdaten ist bei Namensaktien



Foto: © Allianz SE

Aktienbuch der Allianz-Versicherungs-AG von 1890 im Firmenhistorischen Archiv – die Vorläufer der heutigen Aktienregister haben nicht nur Sammlerwert sondern konnten auch wertvolle Informationen für die Erforschung der Firmengeschichte liefern

zunächst die Führung des Aktienregisters nach AktG die zentrale Begründung, personenbezogene Daten zu erheben und zu speichern. Nach Wegfall der Aktionärs-eigenschaft, d.h., sobald der Aktionär keine Aktien mehr hält, sind diese Daten in Anlehnung an HGB (§ 257) und AO (§ 147) für weitere zehn Jahre zu speichern, um Dokumentations- und Nachweispflichten zu erfüllen. Danach dürfen diese Daten nur noch dann weiter gespeichert werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Unternehmens besteht. Im Zusammenhang mit Ansprüchen, die gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden, gilt eine gesetzliche Verjährungsfrist und damit ein Speichererfordernis von bis zu 30 Jahren. Kürzer sind die Aufbewahrungsfristen im Zusammenhang mit der

Hauptversammlung. Hier liegt die längste Frist bei drei Jahren für den Nachweis der Vollmachten an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Für andere Teildaten gelten kürzere Fristen. Da die Gesellschaft jedoch auch hier ein berechtigtes Interesse hat, die Daten vergangener Hauptversammlungen für einen begrenzten Zeitraum zu Recherchezwecken zu nutzen, ist ein praktikabler Ansatz, Hauptversammlungsdaten nach drei Jahren zu löschen und ein zu feinstreifiges Vorgehen zu vermeiden.

Entscheidend ist nun in der Praxis, die jeweils betroffenen Daten für die verschiedenen zeitlichen Anforderungen sicher und fehlerfrei im Aktienregister zu identifizieren, sodass die Löschungen ordnungsgemäß durchgeführt und dokumentiert

werden können. Hierfür bietet ein modernes Aktienregister nicht nur ausgefeilte Werkzeuge an. Vielmehr ist auch notwendig, dass diese in einen Prozess eingebunden sind, der absolut fehlerfrei abläuft. Sowohl das versehentliche Löschen als auch das versehentliche unberechtigte Speichern von Daten sind unter allen Umständen zu vermeiden. Wichtig sind daher zunächst Simulations- und Markierungsläufe, die eine detaillierte Überprüfung der Ergebnisse ermöglichen, sowie ein Vier-Augen- und Freigabeverfahren, wie es auch für andere kritische Transaktionen in einem leistungsfähigen Aktienregister implementiert ist. Insgesamt werden die Datenlöschungen trotz aller Softwareunterstützung einen gewissen Bearbeitungsaufwand erzeugen. Dem gegenüber steht jedoch der Vorteil einer Verringerung der gespeicherten Datensätze und des dafür benötigten Speicherbedarfs.

### Fazit

Der Start in ein neues Datenschutzzeitalter stellt einige neue Anforderungen, auch an die Führung von Aktienregistern. Bei guter Analyse und rechtzeitiger Vorbereitung können alle Datenschutzerfordernisse implementiert und auch in Prozessbeschreibungen aufgenommen werden (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO). Ein leistungsfähiges Aktienregister ist gut gerüstet für die konkreten Anforderungen zu Aktionärsauskunft, Informationspflicht und Löschung nicht mehr benötigter Daten, um nicht nur das vorgeschriebene Pflichtprogramm zu absolvieren, sondern einer Gesellschaft mit Namensaktien Vorteile für die Aktienregisterführung und die Hauptversammlung zu bieten. Entscheidend ist nun die Konkretisierung eines gemeinsamen Marktstandards der Emittenten, für den auch Impulse aus der Aktionärsrechte-richtlinie der EU zu erwarten sind. ■